

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der J.G. WEISSER Söhne GmbH & Co. KG („Käufer“) mit ihren Lieferanten und Dienstleistern („Lieferant“), unabhängig, ob es sich um Lieferungen von Waren, Werkleistungen oder Dienstleistungen handelt.
2. Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) sowie für damit verbundene Werk- und Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder von Dritten bezieht. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für gleichartige künftige Geschäfte, ohne dass auf sie erneut hingewiesen wird.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit Ausführung einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB als verbindlich an, soweit keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
4. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AEB.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform (z. B. E-Mail oder elektronisches Dokument) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Anfragen, Angebote und Bestellungen

1. Unsere Anfragen sind unverbindlich & lösen keine Bearbeitungs- oder Angebotsgebühren aus. Kostenvoranschläge sind vom Lieferanten unentgeltlich zu erstellen. Angebote des Lieferanten sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sind, und haben unseren Anfragen vollständig zu entsprechen. Abweichungen sind deutlich zu kennzeichnen; Alternativvorschläge können gesondert angeboten werden.
2. Unsere Bestellungen und Lieferabrufe beruhen auf den zuvor geführten Vertragsverhandlungen und gelten mit Zugang beim Lieferanten als verbindliches Angebot.
3. Der Lieferant hat Bestellungen oder Lieferabrufe innerhalb von 10 Werktagen schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb dieser Frist, kann der Käufer die Bestellung ohne Nachteile für sich widerrufen oder aufrechterhalten; eine stillschweigende Annahme gilt nicht als vereinbart.
4. Der Käufer ist berechtigt, Bestellungen oder Lieferabrufe bis zum Beginn der Fertigung nachträglich anzupassen. Nach Fertigungsbeginn sind Anpassungen nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Der Lieferant hat dem Käufer daraufhin unverzüglich ein angepasstes Angebot mit Angaben zu Mehr- oder Minderkosten sowie den geänderten Lieferterminen vorzulegen. Änderungen gelten erst nach schriftlicher Zustimmung des Käufers.

§ 3 Geheimhaltung, Schutzrechte und Eigentum

1. Alle vom Käufer überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Fertigungsmittel, CAD-Daten und sonstigen Informationen bleiben dessen Eigentum und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung verwendet werden. Eine Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Ein Anspruch des Lieferanten auf Vergütung für Angebote, Entwürfe oder sonstige Vorarbeiten besteht nicht.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen – insbesondere technischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Art – streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus. Der Lieferant trifft hierzu angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (z. B. ISO 27001). Die Geheimhaltungspflicht entfällt nur, wenn Informationen allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten nachweislich rechtmäßig bekannt waren.
3. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht verwirkt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettoauftragswertes,

maximal jedoch EUR 100.000. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Vom Käufer beigestellte Gegenstände und Materialien bleiben Eigentum des Käufers und dürfen nur für dessen Aufträge verwendet werden. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gilt als für den Käufer vorgenommen; der Käufer erwirbt insoweit Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zum Wert des neuen Produkts. Der Lieferant hat beigestellte Gegenstände auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung (Feuer, Wasser, Diebstahl) zu versichern.
5. Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungsmittel, die vom Käufer vollständig oder anteilig bezahlt werden, gehen im Umfang der Bezahlung in dessen Eigentum über. Der Lieferant verwahrt sie unentgeltlich, pflegt sie sachgerecht und gibt sie auf Aufforderung jederzeit heraus. Eine Nutzung für Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.
6. Der Lieferant tritt bereits jetzt sämtliche Ansprüche gegen Dritte aus einer unzulässigen Verwendung der vom Käufer überlassenen Unterlagen und Mittel an den Käufer ab.
7. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Lieferanten (einfacher Eigentumsvorbehalt). Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf den Käufer über. Erweiterte, verlängerte oder nachgeschaltete Formen des Eigentumsvorbehalts finden keine Anwendung.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich DDP (Incoterms2020) inkl. Verpackung, Transport, Versicherung und aller Nebenkosten, jeweils zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht erst mit vollständiger Lieferung und, soweit vereinbart, Abnahme auf den Käufer über.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständiger Lieferung, Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Käufers eingegangen ist. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
3. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 288 BGB).
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu. Bei mangelhafter oder verspäteter Lieferung ist der Käufer berechtigt, einen angemessenen Teil der Zahlung zurückzuhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel oder zur Verzögerung steht, maximal jedoch das Doppelte der voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung.
5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.
6. Der Lieferant darf Forderungen gegen den Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen; § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 5 Verpackung, Dokumentation und Kennzeichnung

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Art, Menge und Gewicht der gelieferten Waren eindeutig ausweist. Sämtliche Lieferpapiere (Lieferscheine, Frachtbriele, Rechnungen, Begleitdokumente) müssen die Bestellnummer des Käufers und gegebenenfalls die Objekt- oder Projektnummer enthalten. Erforderliche technische Unterlagen wie Datenblätter, Betriebs- und Montageanleitungen, Prüf- und Konformitätsnachweise, Zertifikate oder Zoll- und Ursprungsdokumente sind der Lieferung in den vereinbarten Formaten und Sprachen beizulegen oder elektronisch bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für den

Export, Import, Transit und Transport notwendigen Dokumente vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Der Käufer ist berechtigt, Lieferungen mit unvollständigen Unterlagen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen.

2. Die Ware ist entsprechend der vereinbarten Transportart, den anerkannten Regeln der Technik sowie etwaigen vom Käufer vorab schriftlich mitgeteilten Verpackungsvorgaben sachgerecht und transportsicher zu verpacken. Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem Umfang verwendet werden, der zum Schutz der Ware erforderlich ist. Der Lieferant hat die Verpackung nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes (VerpackG) auf eigene Kosten zurückzunehmen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die verwendeten Verpackungen sollen recyclingfähig sein (soweit wirtschaftlich zumutbar) und vorzugsweise aus wiederverwendbaren oder recycelten Materialien bestehen. Vorgaben des Käufers zur Verpackung und Kennzeichnung (z. B. Etiketten, Barcodes, EDI-Labels) sind einzuhalten.
3. Der Lieferant trägt die Gefahr und die Kosten des Transports einschließlich Versicherung bis zur ordnungsgemäßen Übergabe der Ware am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort.

§ 6 Lieferung, Termine und höhere Gewalt

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald erkennbar wird, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung.
2. Vorzeitige, Teil-, Über- oder Unterlieferungen bedürfen der Zustimmung des Käufers. Ohne Zustimmung ist der Käufer berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen oder bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
3. Als Fälle höherer Gewalt gelten Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen und die Vertragserfüllung wesentlich behindern oder unmöglich machen (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks). In diesen Fällen sind beide Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Störung zu informieren.
4. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware einschließlich aller vereinbarten Unterlagen am vereinbarten Bestimmungsort. Gerät der Lieferant in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant haftet für alle aus dem Verzug entstehenden Schäden, soweit er das Hindernis zu vertreten hat.
5. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist ist dieser berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachfrist ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Geltendmachung rechtfertigen.
6. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt oder die Vertragserfüllung aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen dauerhaft unmöglich wird. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz der nachweislich entstandenen, nicht mehr abwendbaren Kosten, die ihm bis zu diesem Zeitpunkt im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind und auch bei wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht mehr vermieden werden konnten. Ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns besteht nicht.
7. Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss objektive Umstände eintreten oder bekannt werden, die

ernsthafte Zweifel an der Fähigkeit des Käufers zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung begründen, insbesondere bei

- nachhaltigem Zahlungsverzug,
- Einstellung der Zahlungen oder
- Weigerung des Käufers, eine nach § 321 BGB berechnete Sicherheitsleistung zu erbringen.

Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8. Der Lieferant darf Waren nur im erforderlichen Umfang auf Vorrat für den Käufer herstellen. Eine Fertigung auf Halde ohne ausdrückliche Freigabe des Käufers erfolgt auf eigenes Risiko des Lieferanten.

§ 7 Dokumentenvorlagepflicht

1. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers geeignete Nachweise über die Einhaltung der vereinbarten Liefer-, Qualitäts- und Just-in-Time-Pflichten vorzulegen. Der Käufer ist berechtigt, nach vorheriger angemessener Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung der Vertragserfüllung, der Produktqualität oder der Einhaltung gesetzlicher oder vertraglich ausdrücklich vereinbarter umwelt-, sozial- und unternehmensbezogener Sorgfaltspflichten (ESG) erforderlich ist. Der Lieferant gewährt hierbei Zutritt zu den hierfür relevanten Betriebsbereichen sowie Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen. Der Käufer wird Auditrechte nur bei konkreten, objektiv nachvollziehbaren Anhaltspunkten, insbesondere bei wiederholten Liefer- oder Qualitätsabweichungen, berechtigten Reklamationen oder begründeten Hinweisen auf Pflichtverletzungen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten ausüben, insbesondere des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, der Datensicherheit sowie des laufenden Geschäftsbetriebs. Die Kosten des Audits trägt der Käufer, es sei denn, das Audit ergibt eine wesentliche Pflichtverletzung des Lieferanten.

§ 8 Gesetzliche und regulatorische Anforderungen

1. Der Lieferant ist verantwortlich für die Verkehrsfähigkeit, Sicherheit und Konformität der gelieferten Waren im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie in denjenigen Ländern, in die die Waren nachweislich geliefert werden. Er gewährleistet, dass alle anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen (insbesondere EU-Verordnungen und nationale Umsetzungen zu Produktsicherheit, REACH, RoHS, WEEE, Ökodesign, Verpackung, Chemikalien-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass aus den gelieferten Materialien verkehrsfähige Endprodukte hergestellt werden können.
2. Der Lieferant gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Inverkehrbringer oder Hersteller im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Er stellt sicher, dass die Waren alle erforderlichen Kennzeichnungen (z. B. CE-, UKCA-, WEEE-Kennzeichen, Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen) tragen und den anwendbaren Sicherheits- und Umwelanforderungen entsprechen.
3. Der Lieferant unterstützt den Käufer bei der Erfüllung gesetzlicher Informations-, Nachweis- und Meldepflichten, insbesondere im Hinblick auf REACH-, RoHS-, Verpackungs-, Lieferketten- und Nachhaltigkeitsanforderungen (z. B. LkSG, ESG-Berichtspflichten). Auf Verlangen übergibt er alle relevanten technischen Unterlagen, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen und Prüfberichte.
4. Der Lieferant weist die Einhaltung der gesetzlichen Produkt- und Verkehrsfähigkeitsanforderungen durch geeignete Nachweise (z. B. Prüfberichte akkreditierter Prüfinstitute, Zertifikate, EG-Konformitätserklärungen) auf eigene Kosten nach, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist oder vom Käufer verlangt wird.

Der Lieferant stellt sämtliche für Zoll- und Exportkontrollzwecke erforderlichen Angaben unentgeltlich und vollständig zur Verfügung, insbesondere:

- Ursprungsland, Zolltarifnummer (statistische Warennummer), Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer) gem. deutscher Ausfuhrliste bzw. EU-Dual-Use-Verordnung 428/2009, Export Control Classification Number (ECCN) gemäß US-Export Administration Regulations (EAR), Angaben zum US-Ursprung einzelner Bauteile, Angaben zu Präferenz- und nichtpräferenziellen Ursprüngen, Kennzeichnungen sonstiger nationaler Export- oder Embargovorschriften.

5. Diese Daten sind vom Lieferanten auf den Lieferpapieren (z. B. Lieferschein, Packliste), Angeboten und Rechnungen anzugeben oder alternativ in einer Lieferantenerklärung nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften (insbesondere Langzeit-Lieferantenerklärung) oder in einer sonstigen gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich ausdrücklich vereinbarten Lieferanten- bzw. Pauschalerklärung zusammenzufassen.
6. Der Lieferant haftet für Schäden des Käufers, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden sowie für Bußgelder oder sonstige behördliche Sanktionen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§ 9 Mangelhafte Lieferung und Leistung; Qualitätsprüfung; Nacherfüllung; Schadensersatz

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Waren, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, mangelhafter Montageleistungen oder unzureichender Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit besitzen. Maßgeblich sind die in unseren Bestellungen angegebenen Spezifikationen, Zeichnungen und technischen Änderungsstände („Index“). Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm vorliegenden Zeichnungen auf Übereinstimmung mit dem jeweils aktuellen Änderungsindex zu prüfen.
3. Die Waren müssen den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen und vor Versand einer Qualitäts- und Funktionsprüfung unterzogen werden.
4. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht richtet sich nach § 377 HGB, jedoch mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchung sich auf äußerlich erkennbare Mängel (z. B. Transport-, Mengen-, Identitätsfehler) sowie auf bei Stichprobenkontrollen feststellbare Mängel beschränkt. Unsere Rüge gilt in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln nach Lieferung abgesendet wird. Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.
5. Der Lieferant trägt sämtliche zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Ein- u. Ausbaurkosten gemäß § 439 Abs. 3 BGB.
6. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl) innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn besondere Umstände (z. B. Gefahr für Betriebssicherheit, außergewöhnliche Dringlichkeit oder drohender erheblicher Schaden) vorliegen; der Lieferant wird hierüber unverzüglich informiert.

7. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte können wir bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.
8. Weitergehende oder verschuldensabhängige Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 10 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Eine Verkürzung oder Beschränkung der gesetzlichen Regressfristen ist ausgeschlossen.
2. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die wir gegenüber unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) bleibt hiervon unberührt.
3. Bevor wir gegenüber unserem Abnehmer Ansprüche anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten hierüber informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erfolgt keine nachvollziehbare Stellungnahme unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe sowie – soweit möglich – einer Einschätzung zu Ursache, Verantwortlichkeit und weiterem Vorgehen, innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Information, sind wir berechtigt, die Reklamation unseres Abnehmers zu erfüllen; die dem Abnehmer gewährte Maßnahme gilt dann als vom Lieferanten anerkannt.
4. In dringenden Fällen, in denen ein Abwarten der Stellungnahme des Lieferanten nach objektiven Maßstäben nicht zumutbar ist, insbesondere bei unmittelbar drohendem Produktionsstillstand, akuten Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken oder bei vollziehbaren behördlichen Anordnungen, ist der Käufer berechtigt, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung des drohenden Schadens unverzüglich zu ergreifen, ohne eine vorherige Stellungnahme des Lieferanten abzuwarten.
5. Unsere Regressansprüche gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder Dritte, insbesondere durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produkthaftung und Versicherung

1. Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich – insbesondere, wenn das vom Käufer hergestellte Endprodukt infolge eines Fehlers des Lieferanten mangelhaft ist – stellt er den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt und er hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften haftet.
2. Im Rahmen der Freistellung hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB zu ersetzen, die dem Käufer im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, einschließlich der Kosten von Untersuchungen, Prüfungen, technischen Analysen, Rechtsverteidigung, sowie von präventiven, behördlich angeordneten oder freiwilligen Rückrufaktionen. Der Käufer wird den Lieferanten unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, rechtlicher oder behördlicher Fristen sowie zur Abwendung oder Begrenzung drohender Schäden über Umfang und Ablauf informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit dies möglich und zumutbar ist; andernfalls erfolgt die Information unverzüglich nachträglich. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant unterhält auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. 10 Mio. € je Personen-/Sachschaden, inkl. Rückruf-, Montage- und Umrüstkosten umfasst. Der Lieferant weist den Versicherungsschutz auf Anforderung nach.
4. Bestehen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Produktsicherheit oder drohende Haftungsansprüche, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren.

12. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Lieferung der Ware an den Käufer oder – sofern eine Abnahme vereinbart ist – ab deren Durchführung
3. Für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen
4. Die Verjährungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Mängelansprüche des Käufers aufgrund von Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungen nicht geltend gemacht werden konnten.
5. Für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen, die nicht auf einem Mangel beruhen, gelten die gesetzl. Verjährungsfristen (§§195,199 BGB)

§ 13 Datenschutz und IT-Sicherheit

1. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der DSGVO und der Weisungen des Käufers verarbeitet werden.
2. Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Daten und IT-Systemen.
3. Bei Datenschutzverletzungen oder Cyberangriffen ist der Käufer unverzüglich zu informieren.

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für diese AEB, die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten sowie alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Villingen-Schwenningen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, kann der Käufer wahlweise Klage auch am Sitz des Lieferanten oder am Sitz des Käufers erheben.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
4. § 139 BGB findet keine Anwendung.